

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esslingen am Neckar für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2023 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	334.250.024	15.241.853	349.491.877
1.2 Ordentliche Aufwendungen	340.175.022	15.493.055	355.668.077
1.3. Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-5.924.999	-251.201	-6.176.200
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-5.924.999	-251.201	-6.176.200
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	329.314.460	15.241.853	344.556.313
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.070.680	19.803.055	339.873.735
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	9.243.779	-4.561.201	4.682.578

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.094.538	2.188.700	13.283.238
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.093.180	-2.080.500	30.012.680
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-20.998.642	4.269.200	-16.729.442
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-11.754.863	-292.001	-12.046.864
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.000.000	-8.000.000	10.000.000
2.9. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.661.582	-1.180.000	2.481.582
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	14.338.418	-6.820.000	7.518.418
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	2.583.555	-7.112.001	-4.528.446

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von

bisher 18.000.000 EUR
auf 10.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird von

bisher 29.450.000 EUR
auf 35.870.000 EUR
festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 6 bleiben unverändert.

Esslingen am Neckar, den 27.03.2023

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

II

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 16.05.2023 AZ: RPS14-2241-2/25/367 die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung auf 10.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 35.870.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 25.000.000 Euro genehmigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist nicht genehmigungsbedürftig.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit von Mittwoch, den 31.05.2023 bis einschließlich Freitag, den 09.06.2023, an sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme im Bürgerbüro

Finanzen der Stadtkämmerei, Abt-Fulrad-Strasse 3-5, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stadtkämmerei